



## Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 011/2/NGVO/2024

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 29. November 2024, Zahl: 011/2/NGVO/2024, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023 und den §§ 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes - K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023 und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wernberg Anwendung.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Wernberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

### § 2

#### Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a K-GBG bzw. § 22 K-GVBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

### § 3

#### Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Vorhinein auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch der Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

**§ 4**  
**Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Dezember 2022, Zl. 0111/2/NGVO/2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

# Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2024, Zahl: 011/2/NGVO/2024

## Abschnitt I Überstundenvergütung

### Standesbeamte:

Bei Trauungen, welche außerhalb der Dienstzeit vorgenommen werden, je Tag:

1. für 1 Trauung	2 Überstunden
2. für 2 Trauungen	4 Überstunden
3. für jede weitere Trauung	1 Überstunde

## Abschnitt II Mehrleistungszulage

1. Amtsleiter	monatlich	6 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich	1 %
3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe und GF Erlebnisbad	monatlich	2 %
4. Bauleiter für örtliche Bauleitungen	monatlich	2 %
5. Leiter Bauamt	monatlich	2 %
6. Stellvertretender Leiter Bauamt	monatlich	1 %
7. Leiter der Finanzverwaltung	monatlich	4 %
8. Kassier	monatlich	3 %
9. Leiter des Standesamtes und Wahlleitung	monatlich	3 %
10. Meldeamtsbediensteter (inkl. Wahlabwicklung)	monatlich	4 %
11. Leiter des Wirtschaftshofes	monatlich	2 %
12. Wassermeister	monatlich	2 %
13. EDV-Administrator	monatlich	5 %

## Abschnitt III Erschwerniszulage

1. Sachbearbeiter Staatsbürgerschaft	monatlich	3 %
2. Bedienung von Computern	monatlich	4 %

### **Abschnitt IV Aufwandsentschädigung**

1. Amtsleiter	monatlich	6 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich	1%
3. Bauleiter für die örtliche Bauleitung	monatlich	2 %
4. Betriebsleiter für die marktbestimmten Betriebe und GF Erlebnisbad	monatlich	2 %
5. Leiter Bauamt	monatlich	2 %
6. Stellvertretender Leiter Bauamt	monatlich	1 %
7. Leiter Wirtschaftshof	monatlich	4 %
8. Wassermeister	monatlich	2 %
9. Standesbeamte – die mit der Vornahme von Trauungen beauftrag sind – Bekleidungspauschale	jährlich	15 %

### **Abschnitt VI Fehlgeldentschädigung**

Führung der Hauptkasse	monatlich	3,1 %
------------------------	-----------	-------

### **Abschnitt VII Bereitschaftsentschädigung**

**Rufbereitschaft:**

bis 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,055% je Std.
über 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,110% je Std.

